

1977	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1977	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 77	Neufassung des Investitionszulagengesetzes 707-6 (Artikel 1)	669
29. 4. 77	Verordnung über den für die Kalenderjahre 1976 und 1977 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	675
4. 5. 77	Verordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —, Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —, Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —	676
3. 5. 77	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft 800-21-4-1	688
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	688

Bekanntmachung der Neufassung des Investitionszulagengesetzes

Vom 3. Mai 1977

Auf Grund des § 6 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 528) wird nachstehend der Wortlaut des Investitionszulagengesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 31. März 1976 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749),
2. den Artikel 6 Nr. 6 des am 1. September 1976 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
3. den Artikel 7 des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) und
4. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 64 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Bonn, den 3. Mai 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Investitionszulagengesetz (InvZulG)

§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2

des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und

2. die Herstellung von

- a) abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- b) zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen und
- c) Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

die mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte

(Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunkttort eines förderungsbedürftigen Gebiets
 - aa) eine Betriebsstätte errichtet oder
 - bb) eine vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtete oder erworbene Betriebsstätte erweitert wird;
 der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
 - b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtete oder erworbene Betriebsstätte erweitert wird oder
 - c) im Zonenrandgebiet eine Betriebsstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird;
- für Betriebsstätten die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schwerpunkttortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt,
2. in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
 3. bei der Erweiterung einer Betriebsstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder bei Betriebsstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil die Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird,
 4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
 5. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren nicht übersteigen,
 6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

7. nicht zu besorgen ist, daß

- a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
- b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbaugesamt Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugesamte vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
 - b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $\frac{66}{100}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in

diesem Fall höchstens 7,5 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1974 im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind, angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt; Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden,

wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Heizkraftwerke, Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdische Speicheranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn

der Bauarbeiten. Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 gelten entsprechend.

(4) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sind und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Teilerstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinn des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(5) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1,

4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,
 - a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
 - b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
2. im Fall des § 4
in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. im Fall des § 4 a
im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den

Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 a Abs. 1 Satz 1 und § 4 b Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

(2) § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) ist weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 beantragt worden ist, wenn die Lieferung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten

oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1976 erfolgt.

Auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen, ist auch § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 weiter anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3726) sind auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 26. Februar 1975 geliefert oder fertiggestellt werden, weiter anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 4 b sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.

**Verordnung
über den für die Kalenderjahre 1976 und 1977
maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes
über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten
sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr**

Vom 29. April 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1976 und 1977 je 1,05 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über die Erprobung der Ausbildungsberufe
Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —,
Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —,
Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —**

Vom 4. Mai 1977

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Ausnahmeregelung

Abweichend von § 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgebildet werden.

§ 2

Zweck der Erprobung

Während der Ausbildung nach § 1 sollen zur Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere Ausbildungsinhalte, Ausbildungsdauer, Prüfungsanforderungen sowie Ausbildungsbedingungen neuer Ausbildungsberufe unter Berücksichtigung des Lernverhaltens der Jugendlichen und der Arbeitsplatzanforderungen erprobt und überprüft sowie der Übergang in die Berufsausbildung zum Bergmechaniker gefördert werden.

§ 3

**Beteiligte Auszubildende
und beteiligte Ausbildungsstätten**

Die Erprobung nach § 1 kann in bis zu 12 Ausbildungsstätten der Ruhrkohle AG, Essen, und in bis zu drei Ausbildungsstätten des Eschweiler Bergwerks-Vereins, Herzogenrath-Kohlscheid, durchgeführt werden. Dabei werden bei der Ruhrkohle AG bis zu 800 Auszubildende und beim Eschweiler Bergwerks-Verein bis zu 100 Auszubildende beteiligt.

§ 4

**Wissenschaftliche Begleitung,
Sachverständigenbeirat**

(1) Die Ruhrkohle AG und der Eschweiler Bergwerks-Verein haben mindestens zwei Sachverständige zu bestellen, die die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Erprobung wissenschaftlich begleiten.

(2) Aus Vertretern der beteiligten Unternehmen, des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus, der Industriegewerkschaft Bergbau und

Energie, der beteiligten Bergberufsschulen sowie des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ist ein Sachverständigenbeirat insbesondere zur Mitarbeit bei der Aufgabendefinition der wissenschaftlichen Begleitung und zur Beobachtung der Erprobung zu bilden. Der Sachverständigenbeirat kann auch an der Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt werden.

§ 5

Ausbildungsdauer und Abschlüsse

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Die Ausbildungsdauer soll während der Erprobung insbesondere im Hinblick auf geänderte oder zusätzliche Ausbildungsinhalte überprüft werden.

(2) Die Ausbildung nach § 1 führt zu folgenden Abschlüssen:

1. Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —,
2. Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —,
3. Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —.

§ 6

Ausbildungsberufsbilder

(1) Während der Erprobung der Ausbildungsberufe sind folgende gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. allgemeine Kenntnisse:
 - a) betriebliche Arbeitsorganisation,
 - b) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz,
 - c) technisches Zeichnen;
2. Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung:
 - a) Messen und Prüfen,
 - b) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
 - c) Meißeln, Sägen, Feilen,
 - d) Schneiden und Lochen,
 - e) Biegen und Richten,
 - f) Bohren und Senken,
 - g) Fügen;
3. Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung:
 - a) Kenntnisse der Holzarten und -eigenschaften,
 - b) Anzeichnen,
 - c) Fügen;

4. bergmännische Grundfertigkeiten:

- a) Sichern und Herrichten des Arbeitsplatzes,
- b) Signalgebung,
- c) Wetterführung,
- d) Transport.

(2) Während der Erprobung der Fachausbildung zum Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung — sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. Bohren im Streckenvortrieb,
2. Laden des Haufwerks,
3. Einbringen des Streckenausbaus,
4. Lösen und Laden des Minerals,
5. Einbringen und Umsetzen des Ausbaus im Abbau,
6. Umgehen mit Fördermitteln,
7. Arbeiten beim Versatz,
8. Arbeiten bei der Streckenunterhaltung.

(3) Während der Erprobung der Fachausbildung zum Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung — sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. Arbeiten mit Zug- und Hebezeugen,
2. Arbeiten an Rohrleitungen und Pumpen,
3. Arbeiten an Stetigförderern,
4. Arbeiten an Gewinnungsanlagen,
5. Arbeiten an hydraulischem Ausbau,
6. Bedienen von Beladeeinrichtungen,
7. Arbeiten an Hänge- oder Sohlenbahnen.

(4) Während der Erprobung der Fachausbildung zum Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport — sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. Fördern mit Wagen,
2. Arbeiten an Bahnanlagen,
3. Arbeiten an Stetigförderern,
4. Arbeiten an Hänge- oder Sohlenbahnen,
5. Helfen bei der Haupt- oder Blindschachtförderung,
6. Arbeiten mit Zug- und Hebezeugen,
7. Stapeln und Lagern.

(5) Während der Erprobung der Ausbildungsberufe sollen aus weiteren Tätigkeitsbereichen zusätzliche Ausbildungsinhalte in die Ausbildung aufgenommen werden.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine hiervon abweichende Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse ist insbesondere zulässig, soweit das Erreichen des Erprobungszwecks dies erfordert.

(2) Der Auszubildende hat auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Während der Ausbildung nach § 1 ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Bei der Festlegung des Prüfungsinhaltes ist im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf die Abweichungen vom Ausbildungsrahmenplan Rücksicht zu nehmen.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden mindestens eine Arbeitsprobe ausführen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben in insgesamt etwa eineinhalb Stunden schriftlich lösen. Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung programmiert durchgeführt wird, kann von dieser Prüfungszeit abgewichen werden.

§ 10

Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Bei der Festlegung des Prüfungsinhaltes ist im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf die Abweichungen vom Ausbildungsrahmenplan Rücksicht zu nehmen.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 12 Stunden zwei bis sechs Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. für die zu erprobenden Ausbildungsberufe gemeinsam:
 - a) Umgehen mit dem CO-Filter-Selbstretter,
 - b) Brandbekämpfung im Grubenbetrieb,
 - c) Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung,
 - d) Sichern des Arbeitsplatzes,
 - e) Abgabe von Schadensmeldungen;
2. für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —:
 - a) Ausführen von Arbeiten im Vortrieb,
 - b) Ausführen von Arbeiten in der Gewinnung,
 - c) Ausführen von Arbeiten in der Streckenunterhaltung;

3. für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —:

- a) Warten und Bedienung von Fördermitteln,
- b) Wechseln von hydraulischen Ausbauteilen,
- c) Umgehen mit Zug- und Hebezeugen;

4. für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —:

- a) Ausführen von Arbeiten in der Wagenförderung,
- b) Umgehen mit Zug- und Hebezeugen,
- c) Ausführen von Arbeiten an Stetigförderern.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:

- a) für die zu erprobenden Ausbildungsberufe gemeinsam:
 - aa) Grundkenntnisse des Grubengebäudes,
 - bb) Fahrung und Förderung,
 - cc) Bewetterung,
 - dd) allgemeine Sicherheitsbestimmungen,
- b) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —:
 - aa) Vortrieb,
 - bb) Abbau,
 - cc) Ausbau,
 - dd) Sicherheitsbestimmungen,
- c) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —:
 - aa) Montage,
 - bb) Verbindungen,
 - cc) Armaturen,
 - dd) Sicherheitsbestimmungen,
- d) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —:
 - aa) Transport,
 - bb) Fördermittel,
 - cc) Antriebe,
 - dd) Sicherheitsbestimmungen;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) für die zu erprobenden Ausbildungsberufe gemeinsam:
 - aa) Hebel, Rolle,
 - bb) Druck,
 - cc) Lohnermittlung,

b) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —:

- aa) Querschnitte,
- bb) Volumen,
- cc) Schüttmengen,

c) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —:

- aa) Gewichtsberechnung,
- bb) Zugkräfte,
- cc) Übersetzungsverhältnisse,

d) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —:

- aa) Geschwindigkeiten,
- bb) Füllmengen,
- cc) Festigkeiten;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) für die zu erprobenden Ausbildungsberufe gemeinsam:
 - aa) Lesen einfacher markscheiderischer Darstellungen,
 - bb) Zuordnen von Ansichten ebenflächig begrenzter Körper zueinander,
- b) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —:
 - aa) Lesen von Lagerstättenschnitten,
 - bb) Lesen von Streckenquerschnitten,
 - cc) Lesen von Ausbautafeln,
- c) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —:
 - aa) Lesen von Montageplänen,
 - bb) Lesen von Rohrleitungsplänen,
 - cc) Lesen von Symbolen für Armaturen,
- d) für den zu erprobenden Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —:
 - aa) Lesen von Gurtantriebszeichnungen,
 - bb) Lesen von Fördermittelsymbolen,
 - cc) Lesen von Bedienungsplänen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Staatsbürgerkunde, Wirtschaftskunde, Sozialkunde einschließlich Sozialversicherung und Arbeitsrecht.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsfach Technologie eine Stunde,
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik eine Stunde,

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen eine Stunde,

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde eine halbe Stunde.

(5) Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von den Zeiten nach Absatz 4 abgewichen werden.

(6) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses hat die Fertigungsprüfung gegenüber der Kenntnisprüfung und innerhalb der Kenntnisprüfung das Prüfungsfach Technologie gegenüber den übrigen Prüfungsfächern das doppelte Gewicht.

(7) Die schriftliche Prüfung kann in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn der Prüfling hierdurch ein besseres Prüfungsergebnis erzielen kann. Die Zusatzprüfung kann auch auf Wunsch des Prüflings durchgeführt werden.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1980 außer Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage
(zu § 7)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum
Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —,
Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —,
Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —**

A. Gemeinsame Berufsausbildung:

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
1	allgemeine Kenntnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)				—
1.1	betriebliche Arbeitsorganisation (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Übertageanlagen des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Aufgaben des Untertage- und des Übertagebetriebes und ihr Zusammenwirken erklären	×	×	
1.2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie Unfallquellen beschreiben d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) Vorschriften über den Brand- und Explosionsschutz nennen f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	×	×	
1.3	technisches Zeichnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Linienarten, Bemaßung, Toleranzen, Ansichten, Schnittdarstellungen, Oberflächenzeichen und Maßstäbe erklären b) Darstellungen durch Sinnbilder nennen c) technische Zeichnungen und markscheiderische Darstellungen lesen	×	×	
2	Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)				32

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
2.1	Messen und Prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)	a) die Einheit für die Länge nennen sowie dezimale Vielfache und Teile der Einheit umrechnen b) die gebräuchliche Winkeleinheit und ihre Unterteilung nennen c) Maßbezugslinien und Toleranzen erklären d) den Aufbau von Meßzeugen und ihre Anwendung beschreiben e) ebene Flächen mit Lineal und Stahlwinkel prüfen f) Maß- und Formgenauigkeit von Werkstücken prüfen g) Ursachen und Auswirkungen von Meßfehlern beschreiben h) Längen bis zu 0,1 mm Genauigkeit mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße messen und prüfen i) Winkel bis zu einer Genauigkeit von 1° messen und prüfen k) Meß- und Prüfzeuge pflegen und lagern	× × × × × × × × × ×		
2.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Arten und Anwendung von Anreißwerkzeugen und -hilfswerkzeugen beschreiben b) Bohrungsmitten und Umrisse körnen c) Anreißfehler nennen sowie ihre Ursachen und Auswirkungen beschreiben d) funktionsgerechte Werkstückkennzeichnung beschreiben und durchführen e) Maße durch Anreißen von der Zeichnung auf das Werkstück übertragen f) Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Kontrollkörner, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen g) Anreißwerkzeuge schärfen	× × × × × × ×		
2.3	Meißeln, Sägen, Feilen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Arten und Anwendung von Meißeln, Sägeblättern und Feilen für verschiedene Werkstoffe beschreiben b) Feilen nach Werkstoff, Werkstückform und Oberflächengüte auswählen c) Werkstück und Werkzeug spannen d) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen von Hand sägen	× × × ×		

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
		e) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen auf Maß, eben, winklig und parallel bis zu 1 mm Maßgenauigkeit feilen f) Kanten entgraten und Durchbrüche nacharbeiten	×		
2.4	Schneiden und Lochen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)	a) einige Trennverfahren nennen und hierfür Anwendungsbeispiele angeben b) Werkstücke lochen sowie mit Hand- und mit Hebelscheren trennen	×		
2.5	Biegen und Richten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Arten von Biegewerkzeugen und Hilfseinrichtungen nennen sowie ihre Anwendung an Beispielen erläutern b) Blech- und Profilteile im Schraubstock sowie mit Biegevorrichtungen kaltbiegen c) Arten von Richtwerkzeugen nennen und ihre Anwendung beschreiben d) Blechplatten, Rundstahl, Flachstahl und Winkelprofile kaltrichten	×		
2.6	Bohren und Senken (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Beispiele für Bohr- und Senkarbeiten und die hierfür geeigneten Werkzeuge nennen b) Arten von Kühlschmiermitteln nennen und deren Anwendung beschreiben c) Werkstück und Werkzeug spannen d) mit ortsfesten und handgeführten Bohrmaschinen in verschiedenen Arbeitslagen bohren e) unterschiedliche Werkstoffe mit Spiralbohrer und Flachsenerker bearbeiten	×		
2.7	Fügen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Anwendung von Schrauben, Muttern, Schlauch- und Rohrverbindungen sowie Scheiben- und Sicherungsteilen beschreiben b) Beispiele für die Anwendung von Bolzen mit den dazugehörigen Sicherungsteilen nennen c) Arten und Anwendung der Werkzeuge, beschreiben, insbesondere der Schraubenzieher, Schraubenschlüssel und Zangen d) Schraub-, Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen und sichern e) Gelenkverbindungen mit Bolzen und Stiften herstellen f) lösbare Verbindungen sichern	×		

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
3	Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)				4
3.1	Kenntnisse der Holzarten und -eigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)	im Bergbau verwendete Holzarten, ihre Eigenschaften und Anwendungsbereiche beschreiben	×		
3.2	Anzeichnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)	a) die für das Anzeichnen erforderlichen Meß- und Werkzeuge nennen b) die Maße nach Angabe auf das Werkstück übertragen	×	×	
3.3	Fügen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c)	a) bergmännische Holzbearbeitungswerkzeuge beschreiben b) Holzverbindungsarten und ihre Anwendungsbereiche nennen c) im Bergbau übliche Holzverbindungen herstellen und Werkzeuge pflegen	×	×	×
4	bergmännische Grundfertigkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)				16
4.1	Sichern und Herrichten des Arbeitsplatzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Gefährdung des Arbeitsplatzes durch Stein- und Mineralfall feststellen b) Arbeitsplatz gegen Stein- und Mineralfall sichern c) Arbeitsplatz gegen Ausgleiten und Abstürzen sichern d) Gefährdung durch fallende Gegenstände feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung nennen	×	×	×
4.2	Signalgebung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b)	a) optische und akustische Signale geben, erkennen und beachten b) akustische Signale bei der Schachtförderung erkennen und beachten	×	×	
4.3	Wetterführung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Aufgaben der Wetterführung nennen b) Hilfsmittel der Wetterführung aufzählen c) Sonderbewetterung beschreiben	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
4.4	Transport (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d)	a) die im Ausbildungsbetrieb gebräuchlichen schienengebundenen Transportmittel beschreiben b) mit schienengebundenen Transportmitteln transportieren c) die im Ausbildungsbetrieb gebräuchlichen Stetigfördermittel beschreiben d) mit Stetigfördermitteln transportieren e) mit Hebezeugen arbeiten f) Material lagern	×		

B. Fachausbildung zum Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —:

1	Bohren im Streckenvortrieb (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Vorbereitungsarbeiten zum Bohren ausführen c) Bohrstellen anzeichnen und bohren d) bei der Vorbereitung der Sprengarbeit helfen		×	12
2	Laden des Haufwerks (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Vorbereitungsarbeiten zum Laden ausführen c) von Hand laden d) beim Laden mit Ladegeräten helfen e) Signale geben, erkennen und beachten f) mit Fördermitteln umgehen		×	
3	Einbringen des Streckenausbaus (§ 6 Abs. 2 Nr. 3)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Vorbereitungsarbeiten zum Einbringen ausführen c) beim Auflegen und Einmessen der Kappen helfen d) Kappen verbolzen, Firste verziehen und Hohlräume ausfüllen e) Stöße bereißen, restlichen Ausbau einbringen, verziehen und verpacken		×	
4	Lösen und Laden des Minerals (§ 6 Abs. 2 Nr. 4)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Mineral von Hand lösen und laden c) beim maschinellen Lösen und Laden helfen		×	24

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
5	Einbringen und Umsetzen des Ausbaus im Abbau (§ 6 Abs. 2 Nr. 5)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Ausbau einbringen und umsetzen		×	
6	Umgehen mit Fördermitteln (§ 6 Abs. 2 Nr. 6)	a) Fördermittel bedienen und warten b) im Abbau gebräuchliche Fördermittel rücken, verkürzen und verlängern		×	
7	Arbeiten beim Versatz (§ 6 Abs. 2 Nr. 7)	a) Hilfsstempel setzen b) Pfeiler setzen c) Begleitdämme einbringen		×	16
8	Arbeiten bei der Streckenunterhaltung (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)	a) Ausbau sichern b) Senkarbeiten ausführen c) Arbeitsbühnen errichten d) Stoß und Firste nachreißen und vorpfänden e) Ausbauteile auswechseln f) Verstärkungsstempel setzen g) Unterzüge einbringen h) Vicleckzimmerung einbringen		×	

C. Fachausbildung zum Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung —:

1	Arbeiten mit Zug- und Hebezeugen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) geeignete Anschlagpunkte, Anschlaggeschirre und Zug- und Hebezeuge auswählen c) Lasten anschlagen, ziehen, heben und senken d) Zug- und Hebezeuge warten und pflegen e) Gefahrenpunkte beachten		×	4
2	Arbeiten an Rohrleitungen und Pumpen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Rohre vorbauen und abschlagen c) Rohrleitungen verlegen d) Leitungen in- und außerbetriebnehmen e) Leitungen und Armaturen dichten f) Pumpen ein- und ausbauen und warten		×	4

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
3	Arbeiten an Stetigförderern (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Signale geben, erkennen und beachten c) Stetigförderer montieren, demontieren, verlängern und verkürzen d) Stetigförderer reparieren e) Fördermittel warten und bedienen		×	12
4	Arbeiten an Gewinnungsanlagen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Signale geben, erkennen und beachten c) beim Montieren, Demontieren, Warten und Reparieren helfen		×	12
5	Arbeiten an hydraulischem Ausbau (§ 6 Abs. 3 Nr. 5)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Signale geben, erkennen und beachten c) hydraulischen Ausbau ein- und ausbauen		×	8
6	Bedienen von Beladeeinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz vorbereiten b) beim Einrichten helfen c) Beladeeinrichtungen bedienen und warten		×	8
7	Arbeiten an Hänge- oder Sohlenbahnen (§ 6 Abs. 3 Nr. 7)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) Signale geben, erkennen und beachten c) beim Montieren, Demontieren, Verlängern, Verkürzen und Warten helfen		×	4

D. Fachausbildung zum Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport —:

1	Fördern mit Wagen (§ 6 Abs. 4 Nr. 1)	a) Signale geben, erkennen und beachten b) von Hand fördern c) mit Haspeln fördern d) bei der Lokomotivförderung helfen		×	8
2	Arbeiten an Bahnanlagen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2)	a) Signale geben, erkennen und beachten b) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern c) Bahnanlagen errichten und instandsetzen d) Sicherheitsvorschriften und Warnanlagen aufzählen und beachten		×	8
3	Arbeiten an Stetigförderern (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)	a) Signale geben, erkennen und beachten b) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern c) mit Stetigförderern transportieren		×	10

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsberufsbilder	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
		d) Störungen feststellen und melden e) Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen nennen und beachten		×	
4	Arbeiten an Hänge- oder Sohlenbahnen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)	a) Signale geben, erkennen und beachten b) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern c) mit Hänge- oder Sohlenbahnen transportieren d) Störungen feststellen und melden e) Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen nennen und beachten		×	10
5	Helfen bei der Haupt- oder Blindschachtförderung (§ 6 Abs. 4 Nr. 5)	a) Signale geben, erkennen und beachten b) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern c) bei der Haupt- oder Blindschachtförderung helfen d) Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen nennen und beachten		×	6
6	Arbeiten mit Zug- und Hebezeugen (§ 6 Abs. 4 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern b) geeignete Anschlagpunkte und -geschirre sowie Zug- und Hebezeuge auswählen c) Lasten anschlagen, ziehen, heben und senken d) Zug- und Hebezeuge warten und pflegen e) Gefahrenpunkte beachten		×	4
7	Stapeln und Lagern (§ 6 Abs. 4 Nr. 7)	a) Lager- oder Stapelplätze nach der Beschaffenheit des Materials und den örtlichen Gegebenheiten auswählen b) Arbeitsplatz vorbereiten und sichern c) materialgerecht lagern oder stapeln		×	6

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft**

Vom 3. Mai 1977

In der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 498) muß in Artikel 1 Nr. 3 der Einleitungssatz wie folgt lauten:

„In § 8 Abs. 1 sind in Nummer 2 die Anführung ,§ 6 Abs. 1' durch die Anführung ,§ 6 Abs. 1 und 2' und in Nummer 3 die Anführung ,§ 6 Abs. 2' durch die Anführung ,§ 6 Abs. 3' zu ersetzen; ferner erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Bonn, den 3. Mai 1977

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Im Auftrag
Dr. Hardenacke

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 681/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	1. 4. 77 L 84/49
31. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 682/77 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1062/74, (EWG) Nr. 1063/74 und (EWG) Nr. 1100/74 über bestimmte Schutzmaßnahmen im Rindfleischsektor	1. 4. 77 L 84/50
31. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 683/77 der Kommission zur Aufstellung der Liste von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch, bei denen die Erstattungen bei der Ausfuhr im voraus festgesetzt werden können	1. 4. 77 L 84/51
31. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 684/77 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	1. 4. 77 L 84/53

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 685/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 in bezug auf die bei der Berechnung der Ankaufspreise für Interventionen bei Rindfleisch in Irland und Italien zugrunde gelegten Koeffizienten sowie der Verordnung (EWG) Nr. 582/76 in bezug auf die in diesen Mitgliedstaaten anwendbaren Ankaufspreise	1. 4. 77	L 84/55
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 686/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	1. 4. 77	L 84/59
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 687/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 4. 77	L 84/61
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 688/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	1. 4. 77	L 84/65
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 689/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 4. 77	L 84/69
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 690/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 77	L 84/71
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 691/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 4. 77	L 84/73
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 692/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 77	L 84/75
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 693/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 77	L 84/77
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 694/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 4. 77	L 84/79
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 695/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 4. 77	L 84/81
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 696/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	1. 4. 77	L 84/83
31. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 697/77 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	1. 4. 77	L 84/96
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 698/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 im Anschluß an die Festsetzung von neuen Umrechnungskursen für die Landwirtschaft in Frankreich, Irland und Italien	1. 4. 77	L 85/1
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 699/77 der Kommission über Übergangsmaßnahmen bei der Erhebung bestimmter Währungsausgleichsbeträge im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich	1. 4. 77	L 85/3
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 700/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 4. 77	L 85/5
1. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 701/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 4. 77	L 86/1
1. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 702/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 4. 77	L 86/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 703/77 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Weißzucker im Besitz der französischen Interventionsstelle und zur Wiedereröffnung der Dauerausschreibungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2732/76 und (EWG) Nr. 2733/76	2. 4. 77	L 86/5
1. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 704/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 4. 77	L 86/11
1. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 705/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 4. 77	L 86/12
1. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 706/77 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 in bezug auf die Ausfuhrlizenz für Butter und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69	2. 4. 77	L 86/13
1. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 707/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 4. 77	L 86/14
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 708/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 4. 77	L 87/1
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 709/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 4. 77	L 87/3
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 710/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Republik Afghanistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5. 4. 77	L 87/5
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 711/77 der Kommission über die Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welt-ernährungsprogramm zugunsten von verschiedenen Drittländern	5. 4. 77	L 87/9
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 712/77 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse	5. 4. 77	L 87/14
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 713/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 686/77 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	5. 4. 77	L 87/16
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 714/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 621/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und Rumänien	5. 4. 77	L 87/17
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 715/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	5. 4. 77	L 87/18
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 716/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5. 4. 77	L 87/20
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 717/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	5. 4. 77	L 87/22
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 718/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 4. 77	L 87/24
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 719/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 4. 77	L 88/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 720/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 4. 77	L 88/3
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 722/77 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an verschiedene Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungsprogramm	6. 4. 77	L 88/6
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 724/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 4. 77	L 89/1
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 725/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 4. 77	L 89/3
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 726/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 4. 77	L 89/5
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 727/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	7. 4. 77	L 89/7
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 728/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	7. 4. 77	L 89/9
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 729/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	7. 4. 77	L 89/11
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 730/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	7. 4. 77	L 89/13
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 731/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	7. 4. 77	L 89/15
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 732/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Republik Afghanistan	7. 4. 77	L 89/17
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 733/77 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 564/77 über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle	7. 4. 77	L 89/19
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 734/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 4. 77	L 89/22
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 736/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	7. 4. 77	L 89/26
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 737/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	7. 4. 77	L 89/27
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 738/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 4. 77	L 89/28
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 739/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	7. 4. 77	L 89/30
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 740/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	7. 4. 77	L 89/32
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 741/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 4. 77	L 89/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 743/77 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Butteröl an die Republik Indien im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977	8. 4. 77	L 90/4
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 744/77 des Rates über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zu diesem Abkommen unterzeichnet haben	8. 4. 77	L 90/5
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 745/77 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 194/77 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Polens, der DDR und der UdSSR führen	8. 4. 77	L 90/7
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 746/77 des Rates zur Spanien, Finnland und Portugal betreffenden Verlängerung der Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen	8. 4. 77	L 90/8
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 747/77 des Rates zur Schweden betreffenden Verlängerung der Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen	8. 4. 77	L 90/10
Andere Vorschriften		
4. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 721/77 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; usw., der Tarifnummer 59.05, mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 4. 77	L 88/5
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 723/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für die dänische Krone	7. 4. 77	L 89/8
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 735/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 571/76 und (EWG) Nr. 572/76 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Dänemark	7. 4. 77	L 89/24
5. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 742/77 des Rates zum Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	8. 4. 77	L 90/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 442/77 der Kommission vom 2. März 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1586/76, (EWG) Nr. 1587/76 und (EWG) Nr. 1588/76 über die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, in Algerien beziehungsweise in Marokko (ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977)	5. 4. 77	L 87/38

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.